



Bundeskriminalamt

BKA



Waffenkriminalität

Bundeslagebild 2019

Waffenkriminalität 2019 in Zahlen

VERSTÖßE GEGEN DAS WAFFENGESETZ



38.674 Fälle (-3,6 %)
36.210 Tatverdächtige (-3,6 %)

VERSTÖßE GEGEN DAS KRIEGSWAFFENKONTROLLGESETZ

564 Fälle (-14,7 %)
498 Tatverdächtige (-21,5 %)



SCHUSSWAFFENVERWENDUNG



Drohungen mit Schusswaffe:
4.512 Fälle (+18,1 %)



Schussabgaben:
4.639 Fälle (+2,5 %)

ENTWICKLUNGEN



Anhaltende ungesetzliche Zufuhr und missbräuchliche Nutzung von Salut-, Flobert- und Perkussionswaffen sowie Umbau von erlaubnisfreien Dekorations- und Schreckschusswaffen



Deutschland weiterhin Transit- und Zielstaat für Waffen aus Staaten des Westbalkans in die EU



Bedeutung des illegalen Waffenhandels im Internet/Darknet ungebrochen

Inhaltsverzeichnis

1	Vorbemerkung.....	4
2	Darstellung und Bewertung der Kriminalitätslage	5
2.1	Verstöße gegen das Waffen- und Kriegswaffenkontrollgesetz.....	5
2.2	Straftaten unter Verwendung von Schusswaffen	7
2.2.1	Drohungen mit Schusswaffe.....	8
2.2.2	Schussabgaben.....	10
2.3	Aktuelle Entwicklungen und Phänomene	12
2.3.1	International organisierter illegaler Handel mit Schusswaffen.....	12
2.3.2	Illegaler Waffenhandel im Internet.....	13
2.3.3	Umbau von erlaubnisfreien Dekorations- und Schreckschusswaffen.....	15
2.3.4	Missbräuchliche Nutzung von Salut-, Flobert- und Perkussionswaffen	15
2.3.5	Illegale Abzweigung von Schusswaffen(-teilen) aus dem Waffenherstellungs- prozess	16
2.3.6	Nationale Umsetzung der EU-Regelungen und Fortentwicklung des Waffengesetzes zur besseren Waffenkontrolle	17
3	Gesamtbewertung.....	18

1 Vorbemerkung

Das Bundeslagebild Waffenkriminalität 2019 stellt in gestraffter Form die wesentlichen Entwicklungen im Bereich der Waffenkriminalität dar. Es basiert auf statistischem Zahlenmaterial der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS), in der die der Polizei bekanntgewordenen Straftaten (einschließlich mit Strafe bedrohter Versuche) nach Abgabe an die Staatsanwaltschaft erfasst werden.

Darüber hinaus beschreibt das Bundeslagebild aktuelle Entwicklungen und Phänomene, die im jeweiligen Berichtsjahr seitens der Strafverfolgungsbehörden festgestellt wurden. Hierzu zählen (internationale) Ermittlungsverfahren sowie besondere Modi Operandi.

Des Weiteren werden neue Gesetzesgrundlagen und -anpassungen dargestellt, die Einfluss auf die Arbeit der Sicherheitsbehörden haben. Insbesondere die Umsetzung der geänderten EU-Feuerwaffenrichtlinie durch das Dritte Waffenrechtsänderungsgesetz hat im Jahr 2019 u. a. zu umfangreichen Änderungen des Waffengesetzes und einem weiteren Ausbau des Nationalen Waffenregisters II (NWR II) geführt.

2 Darstellung und Bewertung der Kriminalitätslage

Sachverhalte der Waffenkriminalität können in der PKS als Verstoß gegen das Waffengesetz (WaffG), als Verstoß gegen das Kriegswaffenkontrollgesetz (KrWaffKontrG) oder als sonstige Straftat unter Verwendung einer Schusswaffe registriert sein.

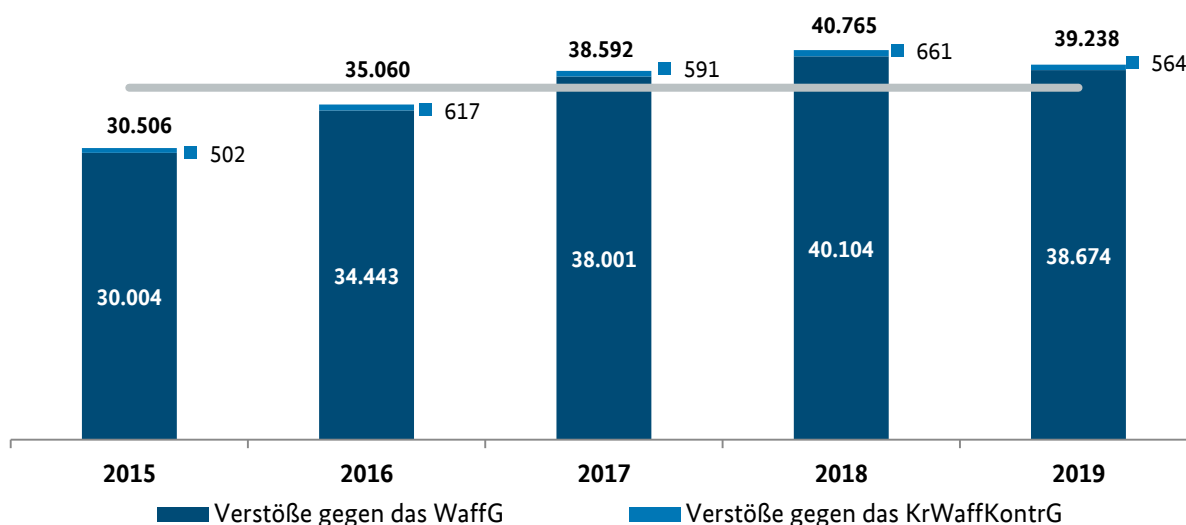
2.1 VERSTÖßE GEGEN DAS WAFFEN- UND KRIEGSWAF-FENKONTROLLGESETZ

Im Jahr 2019 wurden gemäß PKS 38.674 Verstöße gegen das WaffG registriert (-3,6 %). Wenngleich die PKS keine Unterscheidung hinsichtlich der Art der jeweiligen Verstöße vorsieht, dürfte es sich überwiegend um Fälle des illegalen Erwerbs, des illegalen Besitzes, des illegalen Führens und der illegalen Einfuhr handeln. Die Aufklärungsquote bei Verstößen gegen das Waffengesetz betrug 92,7 % (2018: 92,3 %).

Während die Anzahl der Verstöße gegen das WaffG im Vergleich zum Vorjahr leicht gesunken ist, dabei aber noch über dem Niveau der Jahre 2015 bis 2017 liegt, sank die Anzahl der Verstöße gegen das KrWaffKontrG im Berichtsjahr deutlich um 14,7 % auf 564 Fälle. Auch die Aufklärungsquote in diesem Bereich war gegenüber dem Vorjahr mit 80,5 % rückläufig (2018: 84,1 %).

Verstöße gegen das WaffG und KrWaffKontrG werden regelmäßig im Rahmen von Kontrollmaßnahmen der Behörden festgestellt (sog. Kontrollkriminalität). Dies erklärt die jeweils hohe Aufklärungsquote, kann sich aber auch – je nach Intensität des Kontrollverhaltens – auf die Fallzahlen auswirken.

Entwicklung der Anzahl der registrierten Fälle (2015 - 2019)

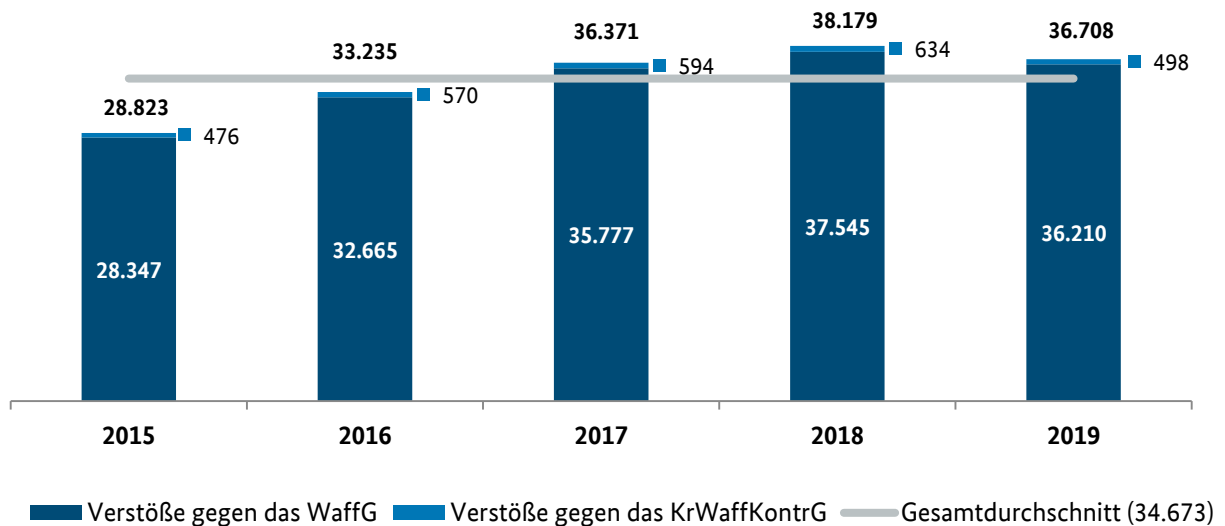


Die Entwicklung der Fallzahlen spiegelt sich auch in der Entwicklung der Anzahl registrierter Tatverdächtiger wider. Hier wurde erstmals seit 2015 wieder ein Rückgang verzeichnet. So wurden im Jahr 2019 im Zusammenhang mit Verstößen gegen das WaffG insgesamt 36.210 Tatverdächtige polizeilich ermittelt (-3,6 %), von denen der überwiegende Anteil männlich war (90,3 %). Der Anteil der deutschen Tatverdächtigen betrug 74,1 %.

Unter den 9.361 nichtdeutschen Tatverdächtigen waren türkische (13,9 %), polnische (12,2 %) und rumänische (7,4 %) Staatsangehörige am häufigsten vertreten. Dies entspricht der Verteilung aus dem Vorjahr.

Bei Verstößen gegen das KrWaffKontrG wurden im Berichtsjahr 498 Tatverdächtige ermittelt (Rückgang um 21,5 %). Der Anteil der deutschen Tatverdächtigen betrug hierbei 83,5 %. Bei den nichtdeutschen Tatverdächtigen wurden – wie schon im Vorjahr – türkische (18) vor syrischen (12) Staatsangehörigen am häufigsten festgestellt.

Entwicklung der Anzahl der registrierten Tatverdächtigen (2015 - 2019)



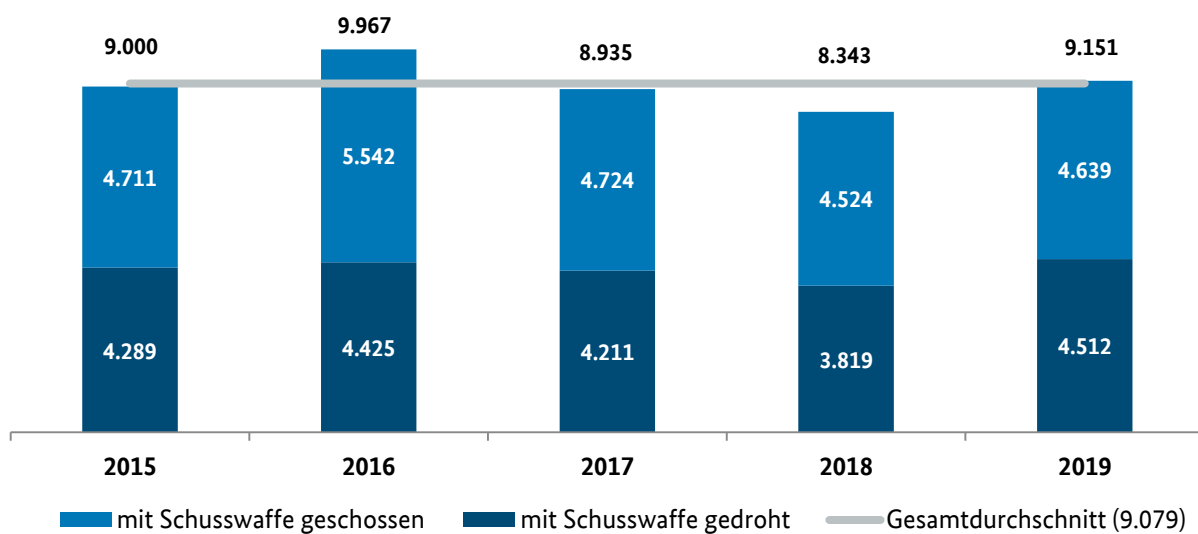
2.2 STRAFTATEN UNTER VERWENDUNG VON SCHUSSWAFFEN

Unabhängig vom Straftatbestand wird in der PKS erfasst, ob bei der Straftatenbegehung eine Schusswaffe verwendet wurde. Dabei unterscheidet die PKS zwischen den Begehungsweisen „mit Schusswaffe gedroht“ und „mit Schusswaffe geschossen“. Die PKS differenziert weder zwischen erlaubnispflichtigen und erlaubnisfreien Waffen, noch ob die verwendete Waffe im legalen oder illegalen Besitz des Tatverdächtigen war.

Im Jahr 2019 wurden insgesamt 9.151 Straftaten unter Verwendung von Schusswaffen registriert. Dies entspricht einem Anstieg von 9,7 % gegenüber dem Vorjahr. Insbesondere die Zahl der Fälle, in denen mit einer Schusswaffe gedroht wurde, stieg im Vergleich zum Vorjahr um 18,1 %.

Die Entwicklung der Fallzahlen ist insbesondere von deutlichen Steigerungen in Nordrhein-Westfalen beeinflusst. Dort wurden zum Jahr 2019 Modifizierungen¹ hinsichtlich der Fallfassung vorgenommen, die dazu beigetragen haben, dass sich das Fallaufkommen bei den Begehungsweisen „mit Schusswaffe gedroht“ und „mit Schusswaffe geschossen“ jeweils mehr als verdoppelt hat. Die veränderten Erfassungskriterien erschweren einen Vergleich der Daten des Jahres 2019 mit denen des Vorjahrs.

Fallentwicklung bei Straftaten unter Verwendung von Schusswaffen (2015 - 2019)



¹Die Modifizierungen in Nordrhein-Westfalen sehen bei der Erfassung von Fällen mit einer Schusswaffenverwendung eine Angabe des Merkmals „gedroht“ oder „geschossen“ zwingend vor.

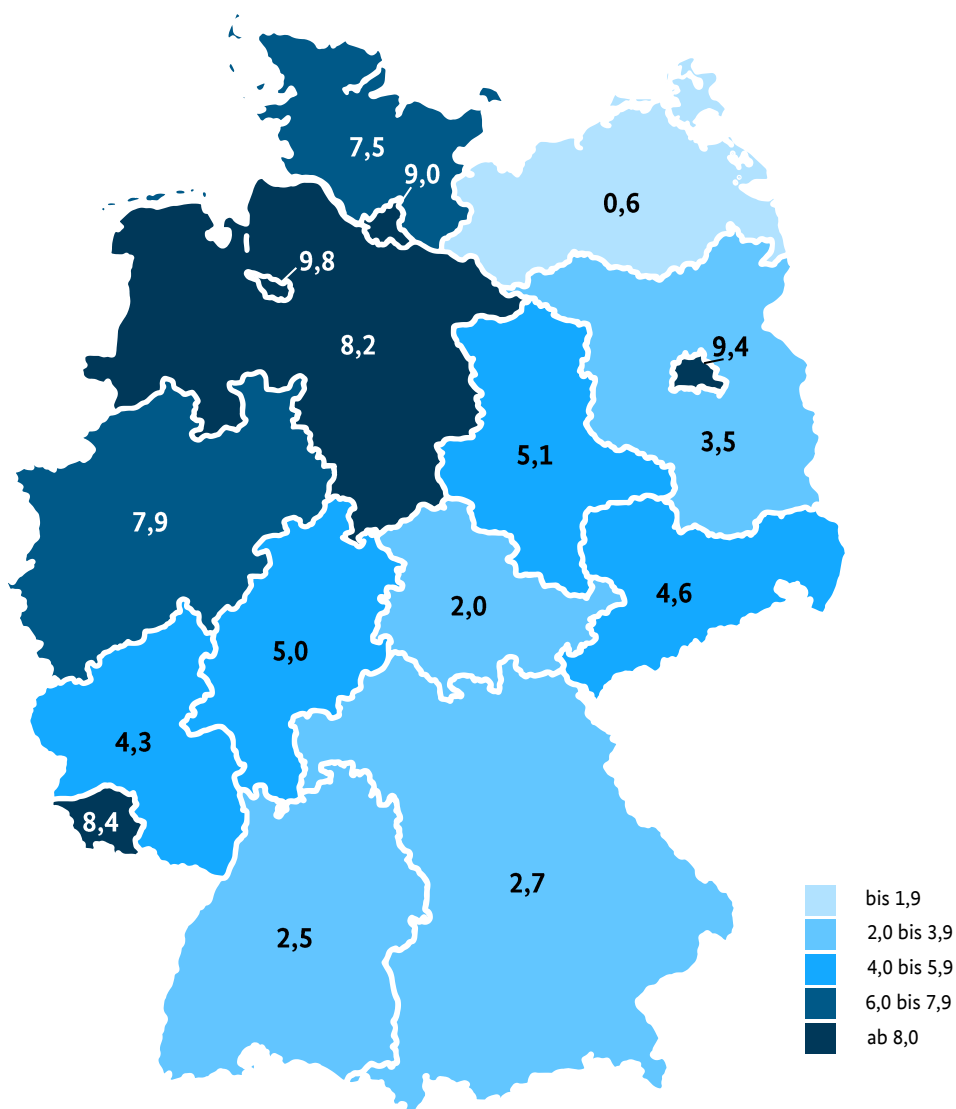
2.2.1 Drohungen mit Schusswaffe

Im Berichtsjahr wurden 4.512 Fälle erfasst, in denen „mit einer Schusswaffe gedroht“ wurde. Im Vergleich zum Vorjahr stieg die Anzahl der Drohungen mit Schusswaffen um 18,1 % an.

Wie in den Vorjahren wurden die höchsten Fallzahlen in Nordrhein-Westfalen (1.422 Fälle; Anteil von 31,5 %), Niedersachsen (657 Fälle; 14,6 %) und Bayern (354 Fälle; 7,8 %) registriert. In Nordrhein-Westfalen stieg die Anzahl der Fälle um 117,4 %.²

In Relation zur Einwohnerzahl waren im Berichtsjahr die Stadtstaaten Bremen (HZ³: 9,8), Berlin (HZ: 9,4) und Hamburg (HZ: 9,0) sowie Niedersachsen (HZ: 8,2) als Flächenland am stärksten betroffen.

Verteilung der Häufigkeiten bei Fällen „mit Schusswaffe gedroht“ auf die Länder (2019)



²Im Jahr 2019 wurden in Nordrhein-Westfalen Modifizierungen hinsichtlich der Fallfassung vorgenommen, die dazu beigetragen haben, dass sich das Fallaufkommen jeweils mehr als verdoppelt hat.

³Die Häufigkeitszahl (HZ) bezeichnet die Anzahl der Fälle pro 100.000 Einwohner.

Straftaten gegen die persönliche Freiheit⁴ stellten im Berichtsjahr erneut den größten Deliktsbereich dar, bei dem mit Schusswaffen gedroht wurde (2.264 Fälle; 50,2 %). Im Vergleich zum Vorjahr stieg die Anzahl dieser Fälle um 16,2 % an. Den am häufigsten registrierten Straftatbestand innerhalb dieser Deliktsgruppe stellte die Bedrohung mit 2.075 Fällen (2018: 1.784; +16,3%) dar.

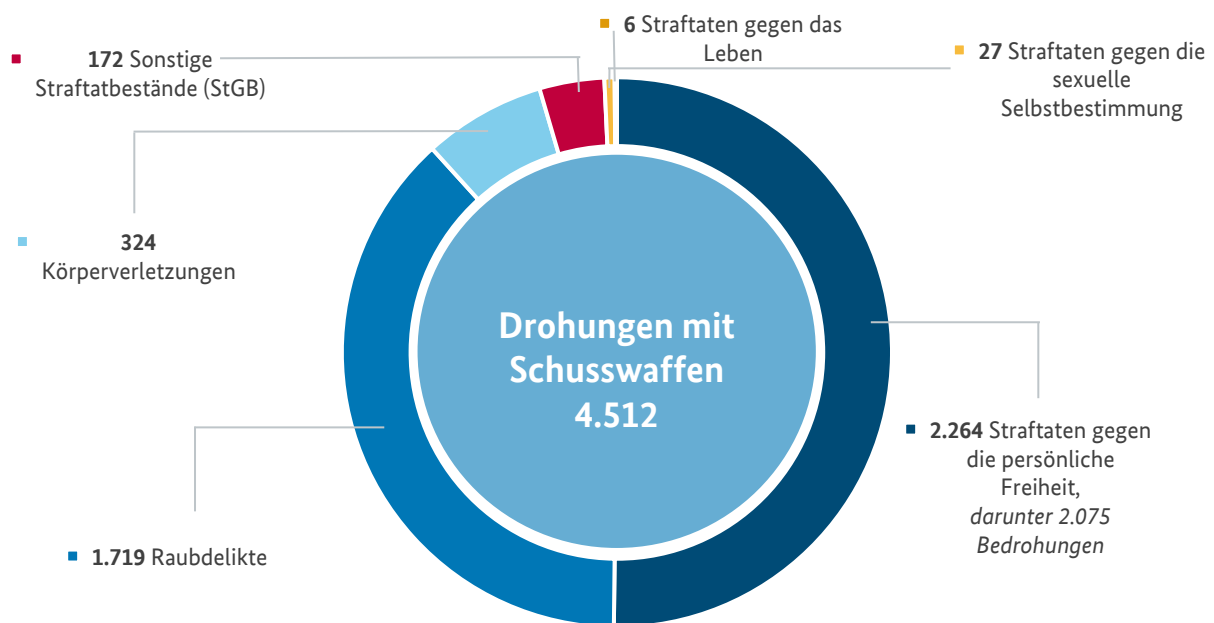
Die zweitgrößte Deliktsgruppe bei der Tatbegehungsweise „mit Schusswaffe gedroht“ bildeten **Raubdelikte** (1.719 Fälle; 38,1%), zu denen auch räuberische Erpressung und räuberischer Angriff auf Kraftfahrer zählen. Auch hier stieg die Fallzahl im Vergleich zum Vorjahr an (+16,5 %).

Körperverletzungsdelikte machten im Betrachtungszeitraum mit 324 Fällen (+35,0%) einen Anteil von 7,2 % an der Gesamtzahl der Straftaten unter Drohung mit einer Schusswaffe aus.

Im Deliktsbereich der **Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung** wurde in 27 Fällen mit einer Schusswaffe gedroht (+3,8 %).

Bei **Straftaten gegen das Leben** (darunter Mord und Totschlag) bewegt sich die Anzahl der Fälle mit Schusswaffendrohung (6 Fälle) weiterhin auf einem niedrigen Niveau (2018: 4 Fälle).

Verteilung der Fälle „mit Schusswaffe gedroht“ auf die Deliktsbereiche (2019)



⁴Straftaten gegen die persönliche Freiheit umfassen Tatbestände gem. §§ 232-233a, 234, 235, 236, 237, 238-239b, 240, 241, 316c StGB.

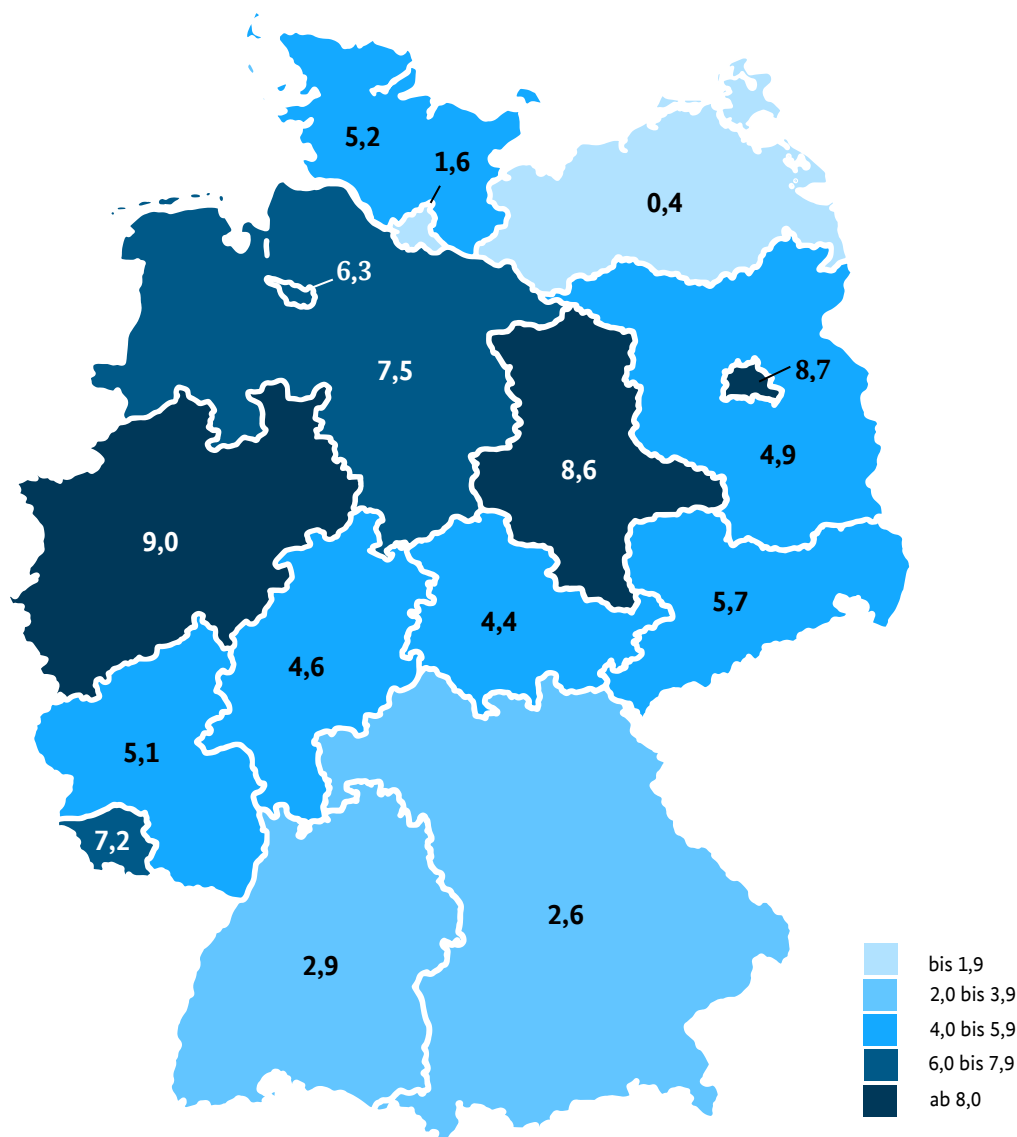
2.2.2 Schussabgaben

Im Jahr 2019 wurden laut PKS 4.639 Fälle registriert, bei denen auf Personen oder Sachen geschossen wurde. Im Vergleich zum Vorjahr (4.524 Fälle) ist ein Anstieg der Fallzahl um 2,5 % zu verzeichnen.

Am häufigsten wurden Schussabgaben in Nordrhein-Westfalen (1.613 Fälle; Anteil von 34,8 %), Niedersachsen (602 Fälle; 13,0 %) und Bayern (345 Fälle; 7,4 %) registriert. Für Nordrhein-Westfalen betrug der Anstieg der Fallzahl 142,6 %.⁵

In Relation zur Einwohnerzahl waren Nordrhein-Westfalen (HZ⁶: 9,0), Berlin (HZ: 8,7) und Sachsen-Anhalt (HZ: 8,6) am stärksten von Fällen mit Schussabgabe betroffen.

Verteilung der Fälle „mit Schusswaffe geschossen“ auf die Länder (2019)



⁵Im Jahr 2019 wurden in Nordrhein-Westfalen Modifizierungen hinsichtlich der Fallfassung vorgenommen, die dazu beigetragen haben, dass sich das Fallaufkommen jeweils mehr als verdoppelt hat.

⁶Die Häufigkeitszahl (HZ) bezeichnet die Anzahl der Fälle pro 100.000 Einwohner.

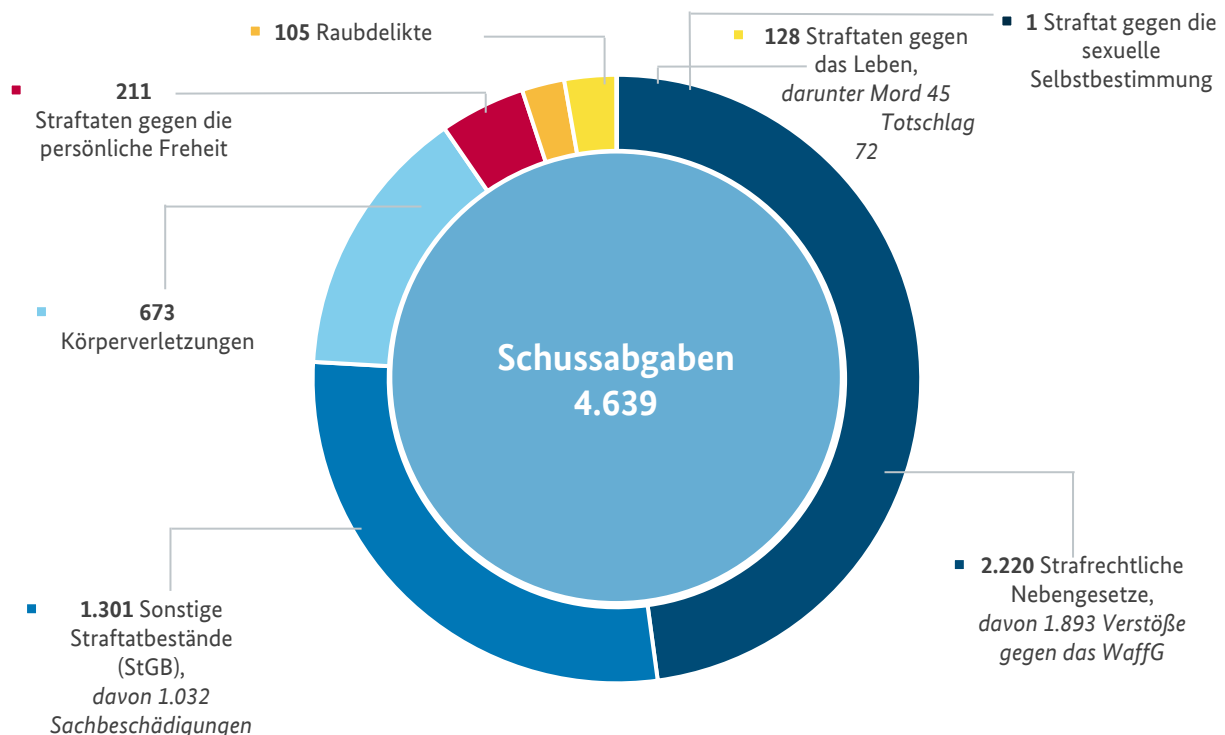
Der deutlich größte Anteil der Fälle, bei denen mit Schusswaffen geschossen wurde, betraf **Straftaten nach strafrechtlichen Nebengesetzen** (2.220 Fälle; 47,9 %). Den Hauptanteil bildeten dabei Verstöße gegen das WaffG mit 1.893 registrierten Fällen. Hier ist im Vergleich zum Vorjahr ein erneuter Anstieg der Fallzahl um 22,1 % zu verzeichnen.

Erneut war eine große Anzahl an Fällen von **Sachbeschädigung** mit Schussabgabe zu verzeichnen (1.032 Fälle; 22,2 %), worunter bspw. auch das Schießen auf Verkehrszeichen fällt. Gleichwohl sank die Fallzahl im Vergleich zum Vorjahr um 5,5 %.

Auch im Bereich der **Körperverletzungsdelikte** gestaltete sich die Fallentwicklung rückläufig. Diesbezüglich wurden im Jahr 2019 insgesamt 673 Fälle (-3,7 %) erfasst, bei denen es zu einer Schussabgabe kam.

Auf einem vergleichsweise niedrigen Niveau der absoluten Fallzahlen stieg die Anzahl der Schussabgaben in den Deliktsbereichen **Straftaten gegen die persönliche Freiheit** (211 Fälle; +1,4 %), **Raub** (105 Fälle; +2,9 %) und **Straftaten gegen das Leben** (128 Fälle; +17,4 %) an. Bei letztgenanntem Deliktsbereich handelte es sich um 45 Fälle von Mord (davon 23 Versuche), 72 Fälle von Totschlag (davon 61 Versuche), neun Fälle von fahrlässiger Tötung (nicht i. V. m. Verkehrsunfällen) und zwei vollendete Fälle von Tötung auf Verlangen.

Verteilung der Fälle „mit Schusswaffe geschossen“ auf die Deliktsbereiche (2019)



2.3 AKTUELLE ENTWICKLUNGEN UND PHÄNOMENE

2.3.1 International organisierter illegaler Handel mit Schusswaffen

Noch immer wirken sich die jahrelangen Bürgerkriege in der Region der westlichen Balkanstaaten auf die illegale Einfuhr und Durchfuhr von Schusswaffen in die EU-Mitgliedstaaten aus. Für Polizeibehörden der EU-Mitgliedstaaten, darunter auch Deutschland, stellt dieses Phänomen einen Bekämpfungsschwerpunkt dar. Gemeinsame Ermittlungen gegen international tätige Waffenhändler sind daher ein wesentlicher Ansatz, um das bestehende Dunkelfeld aufzuhellen und das hohe Risiko, welches von einer missbräuchlicher Verwendung dieser Waffen ausgeht, zu unterbinden. Das BKA betreibt darüber hinaus einen engen Austausch mit nationalen und internationalen Behörden und Kooperationspartnern, um gemeinsame Bekämpfungsstrategien zu entwickeln.

Eine in diesem Zusammenhang relevante Kooperationsform stellt die European Multidisciplinary Platform against Criminal Threats (EMPACT) dar.

Im Rahmen von EMPACT finden jährlich sog. „Joint Action Days“ (JADs) statt, um europaweit gezielt gegen den illegalen Waffenhandel vorzugehen. Bei diesen JADs sind im Jahr 2019 an gemeinsamen Kontrolltagen 214.147 Personen kontrolliert, 175 festgenommen und über 60 Waffen und 895 Schuss Munition sichergestellt worden.

Darüber hinaus bestehen auch auf politischer Ebene Kooperationen, wie z. B. die Deutsch-Französische Initiative zur Bekämpfung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen in den Westbalkan-Staaten. Nach Schätzungen dieser Initiative sollen bis zu sechs Millionen Kleinwaffen auf dem Gebiet der Balkan-Staaten weiterhin im Umlauf sein.

Deutsch-Französische Initiative zur Bekämpfung des unerlaubten Waffenhandels mit Kleinwaffen in den Westbalkan-Staaten⁷



Die Deutsch-Französische Initiative zur Bekämpfung des unerlaubten Waffenhandels mit Kleinwaffen in den Westbalkan-Staaten wurde Ende 2017 auf Vorschlag des französischen Staatspräsidenten Macron gegründet. Ihr Ziel ist es, den Dialog und die Zusammenarbeit mit den Behörden der Westbalkan-Staaten voranzutreiben, eine bessere Geberkoordination zu erreichen und neue Maßnahmen zur effektiveren Bekämpfung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen in der Region einzuleiten.

⁷Zu den Westbalkan-Staaten gehören Albanien, Bosnien-Herzegowina, Kosovo, Montenegro, Nordmazedonien und Serbien.

Fallbeispiel: International organisierter Waffenhandel

Die deutschen Strafverfolgungsbehörden ermittelten seit März 2019 gegen eine bosnisch-herzegowinische Tätergruppierung, die im Verdacht stand, 95 Splitterhandgranaten, vier AK47-Sturmgewehre, acht Faustfeuerwaffen sowie 248 Schuss Munitio n nach Deutschland geschmuggelt zu haben. Die Gegenstände, die zur Verschleierung des Schmuggels professionell in ein Kraftfahrzeug eingebaut waren, konnten am Hauptbahnhof in Dresden sichergestellt und die bosnischen Kurier e festgenommen werden.

Auftraggeber und weitere in die Tat involvierte Personen wurden in der Folge in Bosnien und Herzegowina sowie in Kroatien ermittelt und ebenfalls festgenommen.

Die Waffenkurier e wurden im November 2019 vom Landgericht Dresden zu Freiheitsstrafen verurteilt. Gegen den Auftraggeber wurde ein Verfahren in Bosnien und Herzegowina eingeleitet.

Kurzbewertung:

Der Fall ist ein Beispiel für die Internationalität des Waffenhandels und unterstreicht die Notwendigkeit der engen und koordinierten Zusammenarbeit europäischer Sicherheitsbehörden bei dessen Bekämpfung.

2.3.2 Illegaler Waffenhandel im Internet

Die Verwendung des Tatmittels Internet hat auch im Bereich der Waffen- und Sprengstoffkriminalität in den letzten Jahren zunehmend an Bedeutung gewonnen. Dies indizieren auch die Daten der PKS, wonach im Berichtsjahr mit 818 Verstößen gegen das WaffG unter Verwendung des Tatmittels Internet eine deutlich größere Fallzahl als im Vorjahr registriert wurde (2018: 352 Fälle; +132,4 %). Der Anstieg der Fallzahl dürfte u. a. auf vermehrte Online-Recherchen der Polizei auf verschiedenen Plattformen und Portalen im Internet zurückzuführen sein. Auch Hinweise aus der Bevölkerung auf zweifelhafte Waffenangebote oder Postings in Verbindung mit Schusswaffen kommen vermehrt zur Anzeige.

Möglichkeiten des illegalen Erwerbs von und Handels mit Schusswaffen, Munition und Sprengstoffen über die online zur Verfügung stehenden Marktplätze und Foren stellen heute eine wesentliche Bezugsquelle für die Täterseite dar. Insbesondere die über das Darknet⁸ gewährte vermeintliche Anonymität und das damit verbundene Gefühl der angeblichen „Unantastbarkeit“ des Täters senkt dessen Hemmschwelle. Darüber hinaus eröffnet das Darknet täterseitig Bezugsmöglichkeiten „auch ohne besondere Kontakte ins „kriminelle Milieu“ der analogen Welt. Verkaufsgespräch, Warenbestellung, Zahlungsabwicklung und Warenversand können ohne Offenlegung der wahren Identität abgewickelt werden.

Die Bandbreite der bisher in diesem Zusammenhang identifizierten Tatverdächtigen reicht vom bislang kriminalpolizeilich nicht in Erscheinung getretenen Jugendlichen bis zum mehrfach vorbestraften Intensivtäter.

⁸Webseiten im Darknet werden nicht von den gängigen Internet-Suchmaschinen indiziert und können nicht über konventionelle Internettools (Internet-Browser) erreicht werden.

Fallbeispiel: Jugendlicher mit Amok-Plan will Schusswaffe im Darknet kaufen

Im Frühjahr 2019 konnte im Zuge polizeilicher Ermittlungen ein 18-jähriger Mann aus Hessen ermittelt werden, der bereits über einen längeren Zeitraum versucht hatte, auf verschiedenen Darknet-Marktplätzen eine Schusswaffe zu erwerben. Kurz vor Abschluss des Kaufs einer halbautomatischen Pistole mit 100 Schuss Munition wurde er durch die Polizei festgenommen. Im Verlauf der Vernehmungen gab er an, dass er die Waffe zur Durchführung einer Amoktat in einem hessischen Schnellrestaurant habe nutzen wollen. Aufgrund jahrelangen Mobbings in der Schule habe er sich auf diese Weise an ehemaligen Mitschülern rächen wollen.

Im Gerichtsverfahren wurde dem Täter eine schwere Persönlichkeitsstörung bescheinigt und eine Haftstrafe unter Auflagen auf Bewährung ausgesetzt.

Kurzbewertung:

Die Einfachheit der Beschaffung und die vermeintliche Anonymität im Internet bzw. Darknet senken die Hemmschwelle zur illegalen Beschaffung von Schusswaffen. Auch Täter mit erheblichen Persönlichkeitsstörungen, häufig kombiniert mit keinen oder nur geringen sozialen Kontakten, können ein hohes Interesse entwickeln, sich auf diesem Weg illegal eine Waffe zu verschaffen. Das Fallbeispiel belegt das hohe Gefahrenpotenzial, das von solchen Konstellationen ausgehen kann.

Die Verwendung des Tatmittels Internet ist darüber hinaus auch im Bereich der Sprengstoffkriminalität von Bedeutung. Für die Ermittlungsbehörden stellt die fachliche Bewertung und Differenzierung zwischen legalem Handel und illegalem Handel mit Ausgangsstoffen zur Herstellung von Explosivstoffen eine große Herausforderung dar. Im Internet frei zugängliche Plattformen bieten u. a. derartige Ausgangsstoffe legal zum Kauf an. Zusätzlich werden Anleitungen zur Herstellung solcher Explosivstoffe auf einschlägigen Webseiten beworben.

Fallbeispiel: Internationaler Großeinsatz gegen Online-Plattform, die die Herstellung von Explosivstoffen bewirbt

Ermittlungen der Polizei in Niedersachsen führten im August 2019 zu Durchsuchungen bei mehr als 20 Betreibern, Administratoren und Nutzern der Internetplattform „xplosives.net“ in mehreren Ländern. Im Zuge der Maßnahmen wurden neben Datenträgern mehrere hundert Kilogramm Chemikalien zur Herstellung von Explosivstoffen, außerdem Sprengstoffe, illegale Pyrotechnik, Schusswaffen, Munition und Betäubungsmittel sichergestellt.

Die Plattform „xplosives.net“ und der inkriminierte Inhalt wurden beschlagnahmt.

Die Teilnehmer des deutschsprachigen Forums hatten sich zuvor umfangreich und detailliert über die Herstellung von Explosivstoffen, Pyrotechnik, Drogen, Bomben, Waffen und Kriegswaffen ausgetauscht.

Kurzbewertung:

Das Fallbeispiel belegt u. a. die Gefährlichkeit der freien Verfügbarkeit derartiger Ausgangsstoffe und der online zur Verfügung stehenden Anleitungen zur Herstellung von Explosivstoffen.

2.3.3 Umbau von erlaubnisfreien Dekorations- und Schreckschusswaffen

Das Phänomen des illegalen Umbaus von erlaubnisfreien Schreckschuss- und Dekorationswaffen beschäftigt die Sicherheitsbehörden bereits seit mehreren Jahren.

Begünstigt durch geringe rechtliche Hürden sowie durch unkomplizierte Beschaffungsmöglichkeiten (weltweiter Versandhandel) sind derartige Waffen europaweit in großen Mengen verfügbar. Meist genügt zum Erwerb das Erreichen der Volljährigkeit.

Diverse Internet-Videos zeigen Anleitungen zum Umbau und bewerben gleichzeitig die Funktionsfähigkeit und Treffsicherheit dieser – dann letalen – Schusswaffen.

Insbesondere umgebaute Schreckschusswaffen türkischer Herkunft werden in vielen europäischen Staaten – auch im Zusammenhang mit schwersten Straftaten, wie z. B. Tötungsdelikten – als Tatmittel verwendet und durch die Strafverfolgungsbehörden sichergestellt. Diese umgebauten Waffen werden teilweise mit gefälschten Logos anderer Hersteller versehen, um so ihren Schwarzmarktwert zu steigern und Behörden über deren tatsächliche Herkunft zu täuschen.

Bei den umgebauten Schreckschusswaffen, die sichergestellt und kriminaltechnisch untersucht werden konnten, wurden teils identische Umbautechniken festgestellt. Dies lässt auf professionelle Werkstätten und Netzwerke schließen, die darauf ausgerichtet sind, den Schwarzmarkt europaweit zu versorgen.

2.3.4 Missbräuchliche Nutzung von Salut-, Flobert- und Perkussionswaffen

Ein besonderes Phänomen im Bereich der Waffenkriminalität stellt nach wie vor die Verbreitung von Salut-, Flobert- und Perkussionswaffen⁹ dar. Dieses Phänomen umfasst Waffen, die nicht den technischen Vorgaben des deutschen WaffG entsprechen.

Anders als in Deutschland sind derartige Waffen in einzelnen EU-Staaten für Personen ab 18 Jahren frei zu erwerben. Eine angemessene Registrierung beim Erwerb erfolgt nicht oder nur unzureichend. Dies ermöglicht u. a. auch den Erwerb derartiger Waffen unter Verwendung gefälschter, gestohlener oder verlorener Personaldokumente.

Die Waffen werden überwiegend aus vormals erlaubnispflichtigen scharfen Schusswaffen, wie z. B. halbautomatischen Selbstladepistolen, hergestellt. Ein Rückbau dieser Waffen in ihren Originalzustand ist mit relativ geringem Aufwand möglich.

Der kriminellen Szene ist die Verfügbarkeit derartig rückgebauter Salut-, Flobert- und Perkussionswaffen nicht verborgen geblieben. Es haben sich Strukturen entwickelt, über die solche Waffen illegal in die kriminelle Szene gelangen und dort z. T. bei schwersten Straftaten verwendet werden. So fanden rückgebaute Salutwaffen bereits bei den Anschlägen in Frankreich auf die Redaktion der Satirezeitschrift Charlie Hebdo und auf das Bataclan-Theater im Jahr 2015 Verwendung.

⁹Salutwaffen i. S. des WaffG sind u. a. für Theaterrückbauten, Foto-, Film- oder Fernsehaufnahmen bestimmte veränderte (ehemals scharfe) Langwaffen, die zum Zünden von Knall- und Gaskartuschen abgeändert wurden (Anlage 1, Abschnitt 1, Unterabschnitt 1 Nr. 1.5 zum WaffG).

Flobertwaffen i. S. d. WaffG sind Schusswaffen gem. § 1 Abs. 2 Nr. 1 WaffG. Hierbei handelt es sich um Hinterladerwaffen, bei denen zum Verschießen schwache Randfeuerpatronen der Kaliber 6 mm Flobert und 9 mm Flobert verwendet werden. Flobertwaffen unterliegen gem. WaffG der Erlaubnispflicht.

Perkussionswaffen i. S. des WaffG sind Schusswaffen gem. § 1 Abs. 2 Nr. 1 WaffG. Hierbei handelt es sich um grundsätzlich erlaubnispflichtige Vorderladerwaffen. Ausgenommen hiervon sind einschüssige Perkussionswaffen, sofern das Modell vor dem 01.01.1871 entwickelt wurde.

Fallbeispiel: Verwendung von rückgebauten Flobertwaffen bei schwersten Straftaten

Die Strafverfolgungsbehörden in Berlin ermittelten gegen eine Tätergruppierung, die unter gezielter Nutzung falscher Personalien Flobertwaffen in der Slowakischen Republik erwarb. Diese Flobertwaffen wurden im Anschluss wieder in „scharfe“ Schusswaffen umgebaut und z. T. bei schwersten Straftaten im Raum Berlin verwendet.

Im Kontext dieses Ermittlungsverfahrens konnten zwischen September 2017 und Januar 2019 ca. 800 solcher in Umlauf gebrachten Schusswaffen festgestellt werden, die unter der Verwendung von zehn verschiedenen Falschpersonalien erworben wurden. Davon wurden bis Dezember 2019 insgesamt 90 Waffen sichergestellt.

Die Tatverdächtigen wurden zwischenzeitlich durch das Berliner Landgericht zu mehrjährigen Haftstrafen verurteilt.

Kurzbewertung:

Der Fall zeigt, dass es der Täterseite gelingt, in den Besitz großer Stückzahlen von Flobertwaffen zu kommen, um sie nach Rückbau für die Begehung von zum Teil schweren Straftaten einzusetzen.

2.3.5 Illegale Abzweigung von Schusswaffen(-teilen) aus dem Waffenherstellungsprozess

Seit 2017 konnten in Deutschland und im europäischen Ausland Sicherstellungen von Kleinkaliberpistolen eines bestimmten Modells festgestellt werden. Auffällig bei diesen Schusswaffen war, dass die Qualität der Schusswaffenteile auf eine industrielle Fertigung schließen ließ (wenngleich die Teile keine Beschusszeichen oder Seriennummern aufwiesen). Es konnte relativ schnell die Waffenfabrik selbst als Quelle der Schusswaffenteile identifiziert werden.

Im März 2019 wurde ein Mitarbeiter des Pistolenherstellers beim Versuch, ein wesentliches Waffenteil aus der Fabrik zu schmuggeln, festgenommen. Bei den anschließenden polizeilichen Maßnahmen wurde u. a. seine private illegale Waffenwerkstatt entdeckt, in der er die gestohlenen Waffenteile zu vollständig funktionsfähigen Schusswaffen zusammenbaute.

Die weiteren Ermittlungen zur Aufhellung des Verteilerkreises führten u. a. in die Rockerszene und ins Rauschgiftmilieu und belegten mehrfach den Handel mit illegal erworbenen Schusswaffen. Einige dieser Schusswaffen kamen bei schweren Straftaten, u. a. Tötungsdelikten, zum Einsatz.

Vor Gericht wurden dem Hauptverdächtigen ca. 100 illegal abgezweigte Schusswaffen zur Last gelegt; die tatsächliche Anzahl dürfte jedoch höher gewesen sein.

Die Haupttäter, Verkäufer und Käufer, wurden zu mehrjährigen Haftstrafen verurteilt.

Der Ermittlungserfolg in diesem Verfahren ist im Wesentlichen auf die gute Kooperation zwischen den Ermittlungsbehörden und der Waffenherstellerfirma zurückzuführen.

Aufgedeckte Schwachstellen im Herstellungsprozess konnten identifiziert und abgestellt werden.

2.3.6 Nationale Umsetzung der EU-Regelungen und Fortentwicklung des Waffengesetzes zur besseren Waffenkontrolle

Im Jahr 2019 wurde der Entwurf zum Dritten Waffenrechtsänderungsgesetz (3. WaffRÄndG) zur Umsetzung der im Jahr 2017 geänderten EU-Feuerwaffenrichtlinie erarbeitet und in das Gesetzgebungsverfahren eingebracht. Mit dem 3. WaffRÄndG gehen umfangreiche Änderungen des Waffengesetzes (WaffG), des Beschussgesetzes (BeschussG) und eine Neufassung des Gesetzes zur Errichtung eines Nationalen Waffenregisters (NWRG) einher.

Die Änderungen im WaffG sollen verhindern, dass potentielle Straftäter, insbesondere Extremisten, Zugang zu Schusswaffen und Munition erhalten. Die wichtigsten Änderungen sind eine erweiterte Bedürfnisüberprüfung, das Verbot bestimmter Magazine mit großer Kapazität sowie die Ermächtigung zur Einrichtung von Waffen- und Messerverbotzonen.

Mit dem neugefassten NWRG werden die rechtlichen Grundlagen für die Wirkbetriebsaufnahme des NWR in der Ausbaustufe NWR II geschaffen. Das NWR II verfolgt den Ansatz, den Lebenszyklus einer Waffe von der Herstellung bis zur Vernichtung abzubilden. Waffenhersteller und Waffenhändler werden gesetzlich verpflichtet, zukünftig die dort vorliegenden Waffendaten an das NWR zu übermitteln. Die Wirkbetriebsaufnahme des NWR II soll sechs Monate nach dem Inkrafttreten des Gesetzes erfolgen.

Nach erfolgter Befassung im Bundestag hat der Bundesrat am 20.12.2019 dem 3. WaffRÄndG abschließend zugestimmt. Es wird im Jahr 2020 stufenweise in Kraft treten.

3 Gesamtbewertung

Nach einem kontinuierlichen Anstieg der Verstöße gegen das WaffG und KrWaffKontrG in den Jahren 2015 bis 2018 ist die Gesamtzahl dieser Fälle im Berichtsjahr 2019 leicht gesunken. Betrachtet man die Verstöße gegen das WaffG und das KrWaffKontrG jeweils für sich, ergeben sich in den vergangenen Jahren leichte Schwankungen hinsichtlich der Entwicklung der Fallzahlen. Während die Fallzahlen bei Verstößen gegen das WaffG zwischen 2015 und 2018 kontinuierlich gestiegen sind, verliefen die Entwicklungen bei Verstößen gegen das KrWaffKontrG uneinheitlich.

Bei der Bekämpfung von Waffen- und Sprengstoffkriminalität handelt es sich um klassische Kontrollkriminalität, d. h. solche Verstöße werden zumeist erst durch entsprechende Kontrollen der (Sicherheits-)Behörden festgestellt.

Die in den letzten Jahren registrierte hohe Gesamtzahl der Verstöße gegen das WaffG und KrWaffKontrG deutet insofern auf eine anhaltend hohe Sensibilität der Sicherheitsbehörden in diesem Phänomenbereich hin.

Die PKS wies für das Jahr 2019 insgesamt ca. 5,4 Mio. Straftaten aus. Mit 0,2 % ist der Anteil der hierunter erfassten Straftaten mit Schusswaffenverwendung ähnlich gering wie im Vorjahr. Gleichwohl geht von Straftaten, bei denen mit einer Schusswaffe gedroht oder geschossen wird, eine große Gefahr für Leib und Leben, auch unbeteiligter Dritter, aus. Beleg dafür sind u. a. Sachverhalte wie der Mord zum Nachteil des Kasseler Regierungspräsidenten im Juni 2019 oder der Anschlag auf die Synagoge in Halle im Oktober 2019.

Die Strafverfolgungsbehörden sehen sich, wie bereits in den letzten Jahren, mit dem Phänomen des illegalen Zuflusses nicht gesetzeskonform umgebaute Salu-, Flobert- und Perkussionswaffen und deren missbräuchlicher Verwendung sowie dem ungesetzlichen Umbau von erlaubnisfreien Dekorations- und Schreckschusswaffen konfrontiert. Diesem Phänomen wurde und wird durch die Intensivierung der Strafverfolgung, aber auch durch eine Anpassung des EU-Rechts begegnet. Der Umsetzungsprozess der Vorgaben aus der Feuerwaffenrichtlinie 91/477/EWG ist indes in einigen EU-Mitgliedsstaaten noch nicht abgeschlossen.

Auch der international organisierte ungesetzliche Handel von Schusswaffen, Munition und Sprengstoffen sowie die illegale Beschaffung derartiger Gegenstände über das Internet - und hier insbesondere das Darknet - stellen weiterhin besondere Herausforderungen dar. Die Relevanz dieser Phänomene sowie deren Bedrohungspotenziale werden durch die in Ermittlungsverfahren gewonnenen Erkenntnisse belegt.

Eine erfolgversprechende Bekämpfung der Waffenkriminalität bedingt auf nationaler Ebene ein abgestimmtes und enges Zusammenwirken zwischen den Polizeien des Bundes und der Länder, dem Zoll, aber auch den zuständigen Waffenbehörden. Bei Ermittlungen und Gefahrenlagen im Zusammenhang mit Schusswaffen hat sich das Nationale Waffenregister (NWR) für die Sicherheitsbehörden als eine wichtige Informationsquelle erwiesen. Im NWR sind Informationen der lokalen Waffenbehörden zentral zusammengeführt. Der Datenabruf aus dem NWR schafft für die Sicherheitsbehörden von Bund und Ländern eine bessere Grundlage bei der Beurteilung und Bewältigung von Einsatzlagen. Es leistet auch einen Beitrag zur Strafverfolgung und Bekämpfung überregionaler, länderübergreifender sowie international grenzüberschreitender Kriminalität. Durch den Ausbau des NWR zum NWR II und der damit verbundenen Einbeziehung der Waffenhersteller und -händler wird zukünftig auch die Nachvollziehbarkeit des Lebenszyklus einer Waffe erleichtert.

Die Bekämpfung der internationalen Waffenkriminalität steht im Fokus der Sicherheitsbehörden der EU-Mitgliedstaaten sowie assoziierter Drittstaaten und ist Gegenstand strategischer und operativer polizeilicher Schwerpunktsetzungen. Die Einbindung Europol's ist hierbei ein ebenso wichtiger Faktor wie die bilaterale Zusammenarbeit von Ermittlungsbehörden verschiedener Staaten.

Impressum

Herausgeber

Bundeskriminalamt, 65173 Wiesbaden

Stand

Juli 2020

Gestaltung

Bundeskriminalamt, 65173 Wiesbaden

Bildnachweis

Bundeskriminalamt

Weitere Lagebilder des Bundeskriminalamtes zum Herunterladen finden Sie ebenfalls unter:
www.bka.de/Lagebilder

Diese Publikation wird vom Bundeskriminalamt im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit herausgegeben.
Die Publikation wird kostenlos zur Verfügung gestellt und ist nicht zum Verkauf bestimmt.

Nachdruck und sonstige Vervielfältigung, auch auszugsweise,
nur mit Quellenangabe des Bundeskriminalamtes
(Waffenkriminalität, Bundeslagebild 2019, Seite X).